

selbsthilfegruppenjahrbuch
2002

DAG SHG

selbsthilfegruppenjahrbuch 2002

Herausgeber:

Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V.
Friedrichstr. 28, 35392 Gießen

Redaktion:

Anita Jakobowski, Koordination für Selbsthilfe-Kontaktstellen in
Nordrhein-Westfalen der DAG SHG e.V. (KOSKON),
Friedhofstr. 39, D-41236 Mönchengladbach, Tel.: 02166/248567
Jürgen Matzat, Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen der DAG SHG e.V.,
Friedrichstr. 33, D-35392 Gießen, Tel.: 0641/99-45612
Wolfgang Thiel, Nationale Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung
und Unterstützung von Selbsthilfegruppen der DAG SHG e.V. (NAKOS),
Wilmsdorfer Straße 39, D-10627 Berlin, Tel.: 030/31018960

Umschlag:

Lutz Köbele-Lipp, Kubik, Berlin

Satz und Layout:

Focus Verlag GmbH, Gießen

Druck:

Fuldaer Verlagsagentur, Fulda
ISSN 1616-0665

Namentlich gezeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der
Redaktion wieder. Nachdruck einzelner Artikel nur mit ausdrücklicher
Genehmigung der Redaktion und der Autoren.

Herstellung und Versand dieser Ausgabe des ›selbsthilfegruppenjahrbuchs‹
wurde gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend, von der ›GlücksSpirale‹ und von folgenden Krankenkassen:
Barmer Ersatzkasse, Brühler Krankenkasse Solingen, Buchdrucker-Kranken-
kasse Hannover, Deutsche Angestellten Krankenkasse, Hamburg-Münchner
Krankenkasse, Kaufmännische Krankenkasse, Krankenkasse Eintracht
Heusenstamm, Krankenkasse für Bau- und Holzberufe, Schwäbisch-
Gmünder Ersatzkasse, Techniker Krankenkasse.

Wir bedanken uns ganz herzlich!

*Zur Unterstützung unserer Vereinsarbeit bitten wir Sie herzlich um eine
Spende (steuerlich abzugsfähig) auf unser Konto Nr. 6.3030.05 bei der
Volksbank Gießen (BLZ 513.900.00).*

Strafrechtlich geschützte Schweigepflicht in Selbsthilfegruppen?

Selbsthilfegruppen zeichnen sich dadurch aus, daß ihre Mitglieder, ähnlich wie bei einem Arzt oder anderen Therapeuten, völlig offen und ungeschützt über sehr persönliche Dinge, seien sie problematisch oder nicht, sprechen. Die Frage liegt damit nahe, ob für die Teilnehmer von Selbsthilfegruppen eine strafrechtlich geschützte Schweigepflicht besteht, ob sich also ein Mitglied strafbar macht, das außerhalb der Gruppe in nicht oder nicht ausreichend anonymisierter Form über das redet, was er oder sie bei einer Gruppensitzung gehört hat. Denkbare Konstellationen, für die diese Frage relevant werden könnte, sind schlichtes Weitererzählen, aber auch die Information von dritten Personen oder von Behörden z.B. über Gefahren, die von einem Gruppenmitglied oder von einer anderen, bei einer Sitzung genannten Person für Andere ausgehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn über sexuellen Mißbrauch oder Drogenhandel berichtet wurde und davon auszugehen ist, daß der Täter weitere Opfer findet.

Die »Verletzung von Privatgeheimnissen« ist in § 203 Strafgesetzbuch geregelt. Bestraft wird nach dieser Vorschrift, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm in einer bestimmten Eigenschaft anvertraut worden ist. Was in den Sitzungen einer Selbsthilfegruppe offenbart wird, ist ein Geheimnis in diesem Sinne, wenn es sich, so eine gängige Definition, um Tatsachen handelt, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt sind und nach dem verständlichen Interesse des Geheimnisträgers nicht bekannt werden sollen. Unbefugt ist ein Offenbaren, d.h. jede Mitteilung über die geheimzuhaltende Tatsache an einen Dritten, vor allem dann, wenn es ohne Einwilligung des Geheimnisträgers geschieht. Für die Frage der Anwendung des Tatbestandes auf Mitglieder von Selbsthilfegruppen ist entscheidend, daß der Person, die ein fremdes Geheimnis offenbart, also dem Täter oder der Täterin, dieses Geheimnis in einer bestimmten *beruflichen Eigenschaft* anvertraut worden sein muss. Zu den in § 203, Absatz 1 genannten Berufsgruppen, denen damit eine Schweigepflicht auferlegt ist, zählen unter anderen Ärzte, Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung, bestimmte Berater in einer anerkannten Beratungsstelle, staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialpädagogen, Rechtsanwälte und Steuerberater; außerdem sind von der Schweigepflicht gem. § 203, Absatz 3, Satz 2 die Hilfspersonen der jeweiligen Berufsgruppen erfaßt. Der Grund für die – teilweise willkürlich anmutende und durchaus lückenhafte – Beschränkung des Täterkreises ist zum einen darin zu sehen, daß eine wirkungsvolle Gesundheitsversorgung und Rechtspflege nur dann gewährleistet sind, wenn der oder die Hilfesuchende sich auf die Verschwiegenheit verlassen kann; vor allem aber *muß* sich der Einzelne den Angehörigen bestimmter Berufsgruppen anver-

trauen, wenn er sich wirkungsvoll helfen lassen will. In diesem »Offenbarungszwang« (Schünemann) soll der Geheimnisträger geschützt werden. Da der Täterkreis vom Gesetzgeber beschränkt ist und Mitglieder einer Selbsthilfegruppe nicht aufgeführt sind, sind sie *nicht* nach § 203 Strafgesetzbuch zur Verschwiegenheit verpflichtet, und zwar auch dann nicht, wenn ein Mitglied von Beruf Arzt, Psychologin etc. ist: maßgeblich ist, daß jemandem *als* Arzt, Psychologe usw. etwas anvertraut worden ist; die bloße berufliche Herkunft ist nicht ausschlaggebend, solange die betreffende Person als »normaler« Teilnehmer der Gruppe an einer Sitzung teilgenommen und als solcher Geheimnisse anderer erfahren hat. Schweigepflichtig ist demzufolge aber eine Person, die *als* Ärztin, Psychologin usw. an einer oder mehreren Gruppensitzungen als Experte teilnimmt.

Mitglieder einer Selbsthilfegruppe sind also in dem, was sie von sich preisgeben, genauso wenig geschützt wie jemand, der sich im Familien- oder Freundeskreis anvertraut und Informationen über sich preisgibt, die er oder sie als vertraulich ansieht. Ein strafrechtlicher Schutz vor »bloßem« Ausplaudern, Weitererzählen besteht *nicht*, er kann erst dann gegeben sein, wenn die Grenze zur Beleidigung (§ 185 Strafgesetzbuch) oder sogar zur üblen Nachrede (§ 186 Strafgesetzbuch), d.h. dem Verbreiten unwahrer ehrenrühriger Tatsachen, überschritten sein sollte.

Umgekehrt sind die Mitglieder einer Selbsthilfegruppe grundsätzlich *nicht verpflichtet*, Dritten mitzuteilen, was sie gehört haben, und zwar auch dann nicht, wenn dieses Wissen anderen Personen helfen könnte. Eine Ausnahme bestünde vor allem dann, wenn Gruppenmitglieder von der Planung eines in § 138 Strafgesetzbuch genannten Verbrechens Kenntnis erlangen würden.

Prof. Dr. Gabriele Wolfslast hat an der Universität Gießen eine Professur für Strafrecht und Strafprozeßrecht.

(Der am Ende des Beitrags erwähnte § 138 Strafgesetzbuch bezieht sich auf schwere Gewaltverbrechen wie Raub oder Mord – die Redaktion.)